

## Merkblatt

### Auslaufhaltung von Schweinen

#### Rechtsgrundlage

Gemäß Art. 10 des AHL (Verordnung (EU) 2016/429) hat jeder Schweinehalter die Verpflichtung, das Risiko einer Seuchenverbreitung in, innerhalb und aus seiner Tierhaltung zu minimieren. Die nationale Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) konkretisiert die besonderen Anforderungen an die Auslaufhaltung von Schweinen, die inhaltsgleich auch von Hobbyhaltern einzuhalten sind.

#### Begriffsbestimmung

Bei der **Auslaufhaltung** handelt es sich um eine Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig, kontrolliert im Freien aufzuhalten. Der Stall ist so eingerichtet, dass er auch alleine für die Haltung aller Schweine jederzeit genutzt werden kann (räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich). Bei der Auslaufhaltung werden die Schweine nachts im Stall belassen. Ein Stall, in der die Schweine unkontrolliert nach Belieben heraus und hinein laufen können, erfüllt nicht die Voraussetzungen an eine Auslaufhaltung, sondern gilt als Freilandhaltung.

*Bei der Freilandhaltung handelt es sich um eine **genehmigungspflichtige Schweinehaltung**, für die weitere besondere Anforderungen gelten! Die Genehmigung ist vor Beginn der Haltung zu beantragen!*

#### Anzeige der Auslaufhaltung (§ 3 Abs. 4 SchHaltHygV)

Jede/r Tierhalter\*in im Kreis Coesfeld, der/die Schweine in einer Auslaufhaltung halten will, hat dies dem Kreis Coesfeld, Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Friedrich Ebert Str. 7, 48653 Coesfeld vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige hat unter der Angabe des Namens, der Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu erfolgen.

#### Anforderungen an die Auslaufhaltung (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anl. 1 SchHaltHygV)

1. Die Auslaufhaltung incl. Stall muss nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde (siehe unten) so eingefriedet werden, dass ein **Entweichen der Tiere verhindert** wird.
2. Schweine in Auslaufhaltung dürfen beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen** bekommen können.
3. **Futter und Einstreu** muss vor **Wildschweinen** sicher geschützt gelagert werden.
4. Auslaufhaltungen müssen durch ein Schild „**Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten**“ kenntlich gemacht werden.
5. Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem/der Tierhalter\*in betreten werden, **der Zutritt unbefugter Personen** ist wirksam zu unterbinden.
6. Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen müssen sich eine Einrichtung, an der **Schuhzeug gereinigt und desinfiziert** werden kann, sowie ein Wasserabfluss befinden.
7. Vor Betreten des Stalls muss eine Möglichkeit mit Handwaschgelegenheit, Umkleidemöglichkeit incl. Schuhe bestehen, über die Schweinehaltung betreten wird. Für Besucher muss Schutzkleidung vorhanden sein.
8. Stall und Nebengebäude müssen jederzeit ausreichend **hell beleuchtet** werden können und zu reinigen und desinfizieren sein.

### Einfriedung Auslaufhaltung

Um den Zutritt unbefugter Personen zu verhindern und um sicherzustellen, dass Schweine in Auslaufhaltung beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu anderen Haus- oder Wildschweinen bekommen können, muss der Auslauf **eingefriedet** werden.

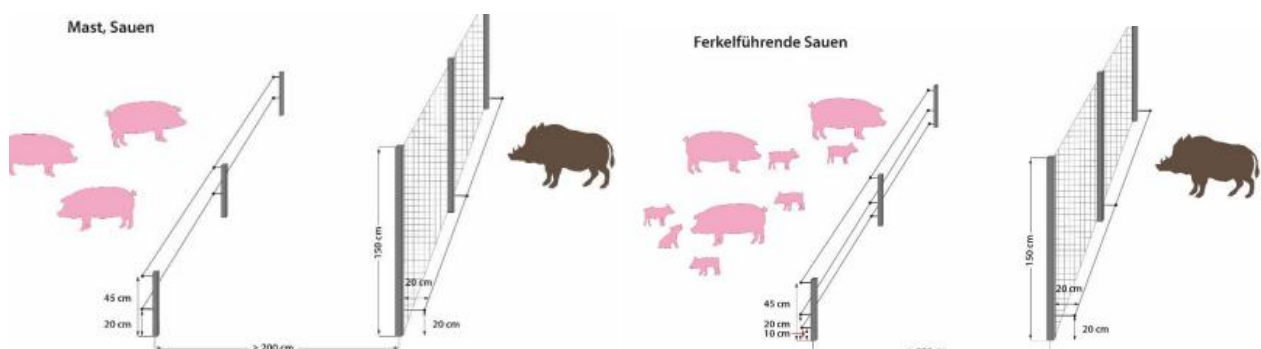
Die Einfriedung kann entweder aus einem **Doppelzaun** (z.B. Wildzaun + Elektrozaun oder Wildzaun + dichter Lattenzaun; Mindestabstand zwischen den Zäunen: mind. 1,00 m, besser 2,00 m) oder einer **fundamentierten, gänzlich geschlossenen Einfriedung** von ca. 1,50 m Mindesthöhe (z. B. Mauer/dichte Wand) bestehen.

Im Falle des **Doppelzaunes** muss der **äußere Zaun** mindestens **1,50 m hoch** sein, um ein Überwinden sicher zu verhindern; um eine ausreichende **Stabilität** zu gewährleisten, sollte der Zaun im Abstand von maximal 4 m an Pfosten befestigt sein. Die **Maschenweite** darf bodennah nicht mehr als 60 x 80 mm betragen. Zum **Schutz vor Untergrabung** durch Wildschweine muss der Zaun unten durch Eingraben (mind. 20 – 50 cm), Bodenanker oder eine stromführende Litze gesichert werden.

Der **innere Zaun** ist so zu gestalten, dass die gehaltenen Schweine keinesfalls an den äußeren Zaun gelangen können. Bei Haltung von Ferkeln / kleinen Schweinen sind die Elektrolitzen im Abstand von 10, 20 und 45 cm vom Boden anzubringen.

Im Bereich der Ein- und Ausgänge (Tore) ist das Prinzip der doppelten Umzäunung ebenfalls umzusetzen.

Auf jeden Fall ist die Einfriedung so zu gestalten, dass das **Eindringen fremder Tiere (auch Frischlinge), das Untergraben/Aushebeln der Einfriedung sowie Kontakt mit anderen (Wild-) Schweinen wirksam verhindert wird.** Dies gilt auch für den Fall eines indirekten Kontaktes, der beim Befahren oder Betreten des eingefriedeten Auslaufs durch Ein- oder Austrag von Seuchenerregern gegeben sein kann.



(Quelle: Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe – LUV Nord-West

[https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/tierseuchenbekämpfung/pravention\\_biosicherheit/biosicherheit\\_schwein/leitfaden\\_einfriedung\\_schweine\\_haltender\\_betriebe/leitfaden-einfriedung-schweine-haltender-betriebe-218297.html](https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/tierseuchenbekämpfung/pravention_biosicherheit/biosicherheit_schwein/leitfaden_einfriedung_schweine_haltender_betriebe/leitfaden-einfriedung-schweine-haltender-betriebe-218297.html))

Die Einhaltung der genannten Maßnahmen ist erforderlich, um der Gefahr der möglichen Ein- und Verschleppung von Tierseuchen, wie der **Klassischen Schweinepest (KSP)** und der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)**, zu verhindern. Dies gilt daher auch für kleine Bestände bzw. Hobbyhaltungen, da ein Ausbruch der genannten Krankheiten auch in solchen Beständen weitreichende Konsequenzen hat, beispielsweise durch Seuchenverschleppung in weitere Bestände!

Die Verfütterung von Speiseabfällen, die tierische Proteine wie fleischhaltige Lebensmittel oder Käse enthalten, ist verboten.

(Stand Juni 2025)